

**Ehrenordnung der Gemeinde Heek
über die Ehrung von Personen,
die sich auf politischem, wirtschaftlichem,
kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet
um das Wohl der Gemeinde Heek
besonders verdient gemacht haben**

Der Rat der Gemeinde Heek hat am 22. November 1999, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15.09.2021, folgende Ehrenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Besondere Verdienste um die Gemeinde Heek können durch Verleihung

- a) einer Ehrenbezeichnung,
- b) der Plakette der Gemeinde Heek -Gemeindeplakette-,
- c) des Ehrenamtspreises

geehrt werden.

**§ 2
Ehrenbezeichnungen**

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Heek selbst erworben haben, können Ehrenbezeichnungen verliehen werden. Solche Ehrenbezeichnungen können z.B. sein: „Ehrenbürger/in“, „Ehrenbürgermeister/in“. Ratsmitglieder erhalten nach mindestens 30 Jahren Mitgliedschaft im Rat die Bezeichnung „Ehrenratsherr/frau“.

**§ 3
Gemeindeplakette**

- (1) Mit der „Plakette der Gemeinde Heek - Für besondere Verdienste“ können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet besondere Verdienste um die Gemeinde Heek erworben haben. Ratsmitglieder erhalten nach mehr als 40 Jahren Mitgliedschaft im Rat die Plakette der Gemeinde Heek.
- (2) Die Plakette der Gemeinde Heek trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Heek und die Inschrift "Gemeinde Heek - Für besondere Verdienste". Auf der Rückseite werden Verleihungsgrund, Name der zu ehrenden Person sowie Datum des Ratsbeschlusses eingraviert.

**§ 4
Ehrenamtspreis**

Mit dem Ehrenamtspreis kann besonderes ehrenamtliches Wirken gewürdigt werden. Er kann natürlichen oder juristischen Personen zuerkannt werden, die sich ehrenamtlich für die Belange der Gemeinde Heek in hohem Maße Verdienste erworben haben.

§ 5 Verleihung und Entziehung einer Auszeichnung

- (1) Anträge auf Auszeichnung sind schriftlich beim Bürgermeister/in der Gemeinde Heek zu stellen. Dabei ist im Einzelnen anzugeben, für welche besonderen Verdienste die Auszeichnung beantragt wird.
- (2) Beschlüsse über die Verleihung nach §§ 2,3 und 4 dieser Ehrenordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, die auch die Art der Auszeichnung bestimmen.
- (3) Die Entziehung des Ehrenbürgerrechts, der Gemeindeplakette oder einer Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 6 Ehrenurkunde

Über jede Ehrung nach §§ 2, 3 und 4 dieser Ehrenordnung wird eine Urkunde gefertigt, die vom Bürgermeister/in und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen ist und Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Ausgeschiedene Ratsmitglieder erhalten eine Urkunde über die Dauer ihrer Ratstätigkeit.

§ 7 Übergabe der Auszeichnung

Die Übergabe ist in würdiger Form durch den Bürgermeister/in oder durch ein von ihm/ihr beauftragtes Ratsmitglied vorzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.